

Satzung

des „Pfiffikus“

Förderverein für die Schulen in Himmelpforten und Hammah e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pfiffikus“ Förderverein für die Schulen in Himmelpforten und Hammah e.V. mit Sitz in Himmelpforten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Zusammenwirkens von Schule und Elternhaus sowie die übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen Himmelpforten und Hammah und der Porta-Coeli-Schule.

Er unterstützt zu diesem Zweck Lehrer-, Schüler- und Elterninitiativen, intensiviert den Informationsaustausch zwischen den Grundschulen und den weiterführenden Schulformen und stellt Kontakte zur Wirtschaft und zu den Vertretern sozialer und gesellschaftlicher Belange her.

Der Verein bietet ein Forum für den aktiven Meinungsaustausch aller am Schulleben Beteiligten und an Erziehungsfragen Interessierten und führt hierzu Informations- und Diskussionsveranstaltungen durch.

Der Verein macht und fördert soziale, musische und sportliche Angebote, die den Schulalltag bereichern und attraktiver gestalten.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer 100439 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch die Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Vereinigung werden, die den Verein bei Erfüllung seines Zwecks unterstützen will.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt aus dem Verein, durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnungen innerhalb von drei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag reduzieren, stunden oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung:

Sie ist eine Versammlung der Mitglieder des Vereins. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung oder durch Anzeige im „Stader Tagblatt“ mit einer Frist von einer Woche vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn nichts anderes bestimmt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegen die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung oder Stimmenübertragung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse aufzuführen sind. Das Protokoll ist von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Vorstand:

Im Vorstand sollte jede Schule der Samtgemeinde Himmelpforten vertreten sein.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorsitzenden
- b) 2.Vorsitzenden
- c) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) Schriftführer/in
- e) Kassenwart/in
- f) Mitgliedswart/in
- g) Pressewart/in

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, ist die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Amtsdauer der Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Einnahmen

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge
- 2. Spenden
- 3. Erlöse aus Veranstaltungen

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung werden jährlich von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfern überprüft. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schulwesens für die Schulen in Himmelpforten und Hammah zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Änderungen der vorliegenden Vereinssatzung müssen vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgetragen und von dieser mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stade.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Datum vom 26.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.1997 außer Kraft.

„Pfiffikus“ Förderverein für die Schulen in Himmelpforten und Hammah e.V.

Daniela Heinsohn
1. Vorsitzende